

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. Halsbacher Qualitätsfleisch GmbH, vertr. d. Herrn Christian Freudlsperger, Brandl 53, 84553 Halsbach:

Wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Rindern und Schweinen durch Erhöhung der Schlachtleistung auf 48 t/Tag Lebendgewicht auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 834 und 837 der Gemarkung Halsbach

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. Halsbacher Qualitätsfleisch GmbH, Halsbach, beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden, bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zum Schlachten von Rindern und Schweinen. Die bisher genehmigte Schlachtkapazität von 30t/Tag Lebendgewicht soll auf maximal 48 t/Tag Lebendgewicht erhöht werden. Es sollen ein neuer Zerlegeraum und zwei Kistenlager an den Schlachtbetrieb angebaut werden. Es ist geplant, den Kühlraum zu vergrößern, zusätzliche Kühlaggregate zu installieren und die Kistenwaschanlage zu erneuern. Die Abgas-/Abluftkamine sollen ertüchtigt werden. Außerdem wird beantragt, die Überdachung der Verladung zu verlängern, die Zufahrtsstraße unwesentlich zu verlegen und neue Stellplätze zu errichten.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 1 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.2.3 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 7.13.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den erweiterten Betrieb der Anlage der Fa. Halsbacher Qualitätsfleisch GmbH keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Naturschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S108 (1.Stock), eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-725) wird gebeten.

Altötting, 01.02.2022
Landratsamt Altötting
E. Huber